

Beglaubigte Abschrift

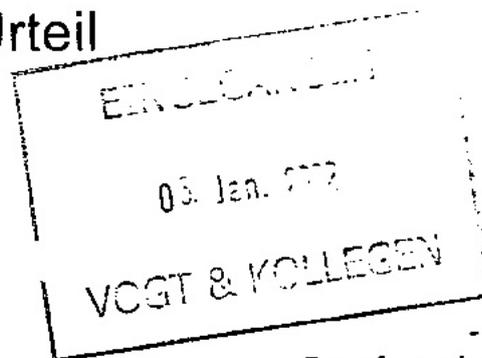
VGH A 3 S 280/19
VG A 4 K 13246/17



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Vogt & Kollegen,
Lise-Meitner-Straße 11, 74321 Bietigheim-Bissingen, Az: 21/12439

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: [REDACTED]-475

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat der 3. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch die
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Dürig als Berichterstatte-
rin

auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 2021

für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 2. November 2018 - A 4 K 13246/17 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der subsidiär schutzberechtigte Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am [REDACTED] in Latakia/Syrien geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und islamisch/sunnitischen Glaubens. Der Kläger lebte bis zu seiner Ausreise in [REDACTED]. Er verließ Syrien nach eigenen Angaben Mitte des Jahres 2013 und gelangte nach einem Aufenthalt in der Türkei im Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland. Am 26.01.2016 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 26.04.2017 gab er im Wesentlichen an, er habe nach dem Abitur ab 2010 Militärdienst geleistet. Er sei in der Verwaltung in einem niedrigen Rang in der [REDACTED] tätig gewesen; an Kampfhandlungen habe er nicht teilgenommen. Sein Dienst hätte offiziell im [REDACTED] 2012 enden müssen, aber man habe sie nicht entlassen. Nach einem Massaker in [REDACTED], bei dem Freunde umgekommen seien, habe er unter dem Vorwand, dass seine Mutter krank sei, um Urlaub gebeten und 48 Stunden frei bekommen. Er sei dann aus dem Urlaub nicht zurückgekehrt. Er habe sich 8 Monate versteckt, bis es ihm gelungen sei, in die Türkei auszureisen. Er habe immer Angst gehabt, von den Alawiten, [REDACTED] [REDACTED] aufgegriffen zu werden. In der Türkei sei er von den Rebellen unter Druck gesetzt worden und habe sich ihnen anschließen sollen. Er habe Angst vor Blut und Waffen. Er befürchte, bei einer Rückkehr nach Syrien wegen seiner Desertion hingerichtet zu werden.

Mit Bescheid vom 27.07.2017 erkannte das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu (Ziffer 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Ziffer 2). Dem Kläger drohe zwar in seinem Heimatland ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen jedoch nicht vor. Bei einer Strafverfolgung wegen Desertion fehle eine Anknüpfung an eines der Verfolgungsmerkmale.

Der Kläger hat am 09.08.2017 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Mit Urteil vom 02.11.2018 verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und hob Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts „vom 17.11.2016“ auf. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dem Kläger drohe bei einer Rückkehr nach Syrien wegen seiner Desertion flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung.

Auf Antrag der Beklagten hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 24.01.2019 (A 3 S 2843/18) die Berufung zugelassen. Die Beklagte macht zur Begründung ihrer Berufung im Wesentlichen geltend, selbst eine unterstellte Rückkehrgefährdung ergebe sich nicht aus einem der Verfolgungsgründe des § 3b AsylG. Auch bei totalitären Staaten könne im Hinblick auf eine drohende Einberufung zum Militärdienst nicht angenommen werden, dass diese automatisch an einen Verfolgungsgrund anknüpfe. Die Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung oder Desertion stelle für sich allein keine flüchtlingschutzrelevante Verfolgung dar. Auch wenn der Gerichtshof der Europäischen Union (nachfolgend: EuGH) im Hinblick auf die spezifische Situation in Syrien im Jahr 2017 gleichsam tatrichterlich eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür gegeben sehe, dass die Verweigerung des Militärdienstes von den Behörden als ein Akt politischer Opposition ausgelegt werde (Hinweis auf EuGH, Urt. v. 19.11.2020 - C-238/19 - <„EZ“>, juris), könne hieraus kein Automatismus der Verknüpfung etwaiger drohender Verfolgungshandlungen mit einem Verfolgungsgrund abgeleitet werden. Die Wahrscheinlichkeitsbetrachtung des EuGH trage nur den Charakter einer Anscheinsvermutung, sei jedoch nicht als zwingende Schluss-

folgerung zu verstehen. Schon unter leicht divergenten Umständen sei die Vermutung einer hohen Wahrscheinlichkeit der Auslegung jeder Wehrdienstentziehung als politische Gegnerschaft ohne Hinzutreten weiterer Merkmale nicht mehr zutreffend. Eine Vorverfolgung oder besondere individuelle Umstände, die eine Wahrnehmung des Klägers als Regimefeind nahelegten, seien nicht erkennbar, zumal er bereits Militärdienst geleistet habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 2. November 2018
- A 4 K 13246/17 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil und führt im Wesentlichen aus, die Nichtrückkehr aus dem Urlaub stelle einen Akt der Desertion dar. Nach der Rechtsprechung des EuGH sei davon auszugehen, dass ihm deswegen vom syrischen Regime eine oppositionelle politische Überzeugung zugeschrieben werde.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2021 informatorisch angehört worden. Hinsichtlich seiner Angaben wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts sowie auf die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen. Dem Senat liegen des Weiteren die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen vor. Die beigezogenen Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet im Einverständnis mit den Beteiligten durch die Berichterstatterin (§ 87a Abs. 2, 3 VwGO).

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, insbesondere ist sie rechtzeitig unter Stellung eines Antrags und unter Bezugnahme auf die Begründung des Zulassungsantrags begründet worden (vgl. § 124a Abs. 6, Abs. 3 Satz 4 VwGO; BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, juris Rn. 10 m.w.N.). Die Berufung hat aber keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Recht verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere liegt das erforderliche Rechtsschutzinteresse vor. Zwar ist die im Streit stehende Rechtsfrage, ob subsidiär Schutzberechtigten bei Rückkehr nach Syrien ein „real risk“ von Verfolgung droht, gegenwärtig eine hypothetische. Dennoch kann ihnen nicht schon deshalb das Rechtsschutzinteresse abgesprochen werden. Insbesondere wird bei zusätzlicher Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft den Betroffenen gemäß Art. 9 ff. der Richtlinie 2003/86/EG der Familiennachzug erleichtert; diese Regelungen finden hingegen auf subsidiär Schutzberechtigte gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. c) keine Anwendung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 04.05.2021 - A 4 S 468/21 -, juris Rn. 16).

II. Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

1. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Recht unter Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidung des Bundesamts verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Allerdings enthält das Urteil des Verwaltungsgerichts eine offenbare Unrichtigkeit. Im Tenor des Urteils wird Ziffer 2 des „Bescheids der Beklagten vom 17.11.2016“ aufgehoben. Dies stellt aber eine offensichtliches Versehen dar. Aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen des Urteils ergibt sich eindeutig, dass das Verwaltungsgericht den den Kläger betreffenden Bescheid des Bundesamts für Migration und

Flüchtlinge vom 27.07.2017 aufheben wollte, soweit er dem Verpflichtungsauspruch entgegensteht. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass dem im Rahmen der Versagungsgegenklage gestellten Verpflichtungsantrag des Klägers stattgegeben werden sollte; der im Tatbestand des Urteils wiedergegebene Klagantrag bezieht sich aber richtiger Weise auf den an den Kläger adressierten Bescheid vom 27.07.2017.

2. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AsylG genannten Gründe für die Unzulässigkeit des Asylverfahrens, deren vorrangiger Prüfung es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25. April 2019 - 1 C 28.18 -, juris) im Falle der Stattgabe einer Klage auf Zuerkennung internationalen Schutzes bedarf, sind nicht ersichtlich.

3. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 der Vorschrift ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

a) Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953 - EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen

Weise betroffen ist (Nr. 2). Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind u. a. gemäß § 3c Nr. 1 und 2 AsylG der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. Als Verfolgungshandlungen können nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt ebenso wie nach § 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylG gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, oder nach § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung ausreichen. Gleiches gilt nach § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG bei Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen. § 3 Abs. 2 AsylG erfasst Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Annahme einer Verfolgungshandlung setzt einen gezielten Eingriff in ein flüchtlingsrechtlich geschütztes Rechtsgut voraus (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.01.2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22; Urt. v. 04.07.2019 - 1 C 33.18 -, juris Rn. 11).

b) Eine nähere Umschreibung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe enthält § 3b Abs. 1 AsylG. Danach ist etwa unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Dabei ist es nicht von Relevanz, ob der Ausländer tatsächlich diese Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung hat, die zur Verfolgung führt. Entscheidend ist, dass ihm eine entsprechende politische Gesinnung von seinem Verfolger zugeschrieben wird (vgl. § 3b Abs. 2 AsylG).

c) Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob eine

in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Verfolgungsgrundes im Sinne des § 3b AsylG erfolgt, ist anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.01.2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22; Beschl. v. 21.11.2017 - 1 B 148.17 -, juris Rn. 17). Für die Verknüpfung reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.05.2019 - 1 C 11.18 -, juris Rn. 16). Gerade mit Blick auf komplexe und multikausale Sachverhalte ist nicht zu verlangen, dass ein bestimmter Verfolgungsgrund die zentrale Motivation oder die alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme ist. Indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.04.2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 13).

d) Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19; Beschl. v. 15.08.2017 - 1 B 120.17 -, juris Rn. 8). Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchst. d der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes <ABI. EU Nr. L 337, 9>, nachfolgend: QRL) enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab-

stellt („real risk“), was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (vgl. BVerwG, Urt. v. 01. 03.2012 - 10 C 7.11 -, juris, zur Vorgänger-richtlinie <Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, ABI. EU Nr. L 304, 12>).

Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. im Einzelnen EuGH, Urt. v. 02.03.2010 - C-175/08 - <Abdulla u.a.>, juris Rn. 92 ff. noch zu Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG; BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 23; Urt. v. 19.04.2018 - 1 C 29.17 - juris Rn. 15).

Der vorgenannte Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfordert die Prüfung im Rahmen einer Prognose, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und damit eine (hypothetische) Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32). Dies kann auch dann der Fall sein, wenn bei einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise ein Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine befürchtete Verfolgung gegeben ist. Zwar reicht die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ergeben jedoch die Gesamtumstände die „reale Möglichkeit“ (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine

Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (vgl. BVerwG, Beschl. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37; Urt. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17).

Bei der gebotenen Prognose, ob die Furcht des Schutzsuchenden vor Verfolgung im Rechtssinne begründet ist, ihm also mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist es Aufgabe des Gerichts, die Prognosefakten zu ermitteln, diese im Rahmen einer Gesamtschau zu bewerten und sich auf dieser Grundlage gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden. Dabei obliegt es dem Schutzsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwGO sowie §§ 15 und 25 Abs. 1 AsylG, die Tatsachen vorzutragen, auf die er seine Verfolgungsfurcht stützt. Während für Vorgänge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland voller Beweis zu erbringen ist, reicht es für flüchtlingsrelevante Vorgänge außerhalb Deutschlands aus, dass sie vom Schutzsuchenden glaubhaft gemacht werden. Ein Schutzsuchender muss hierzu unter Angabe genauer Einzelheiten einen schlüssigen und in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich ergibt, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Herkunftsland Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.03.1983 - 9 C 68.81 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8; Beschl. v. 19.10.2001 - 1 B 24.01 -, juris Rn. 5). Insoweit darf das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, juris Rn. 16). In der Regel kommt deshalb dem persönlichen Vorbringen des Schutzsuchenden, seiner Glaubwürdigkeit sowie der Art seiner Einlassung besondere Bedeutung zu, wobei bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigen werden müssen

(vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, NVwZ 1990, 171; Beschl. v. 03.08.1990 - 9 B 45.90 -, juris; vgl. auch BayVGH, Urt. v. 26.01.2012 - 20 B 11.30468 -, juris).

Das (Tatsachen-)Gericht hat sich eine Überzeugungsgewissheit nicht nur in Bezug auf das Vorbringen des Schutzsuchenden zu seiner persönlichen Sphäre zuzurechnenden Vorgängen, sondern auch hinsichtlich der in die Gefahrenprognose einzustellenden allgemeinen Erkenntnisse zu verschaffen. Diese ergeben sich vor allem aus den zum Herkunftsland vorliegenden Erkenntnisquellen. Auch für diese Anknüpfungstatsachen gilt das Regelbeweismaß des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.03.2021 - 1 B 2.21 -, juris Rn. 8).

Auf der Basis der so gewonnenen Prognosegrundlagen hat das Tatsachengericht bei der Erstellung der Gefahrenprognose über die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden zu befinden. Diese in die Zukunft gerichtete Projektion ist als Vorwegnahme zukünftiger Geschehnisse - im Unterschied zu Aussagen über Vergangenheit und Gegenwart - typischerweise mit Unsicherheiten belastet. Zu einem zukünftigen Geschehen ist nach der Natur der Sache immer nur eine Wahrscheinlichkeitsaussage möglich, hier am Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Auch wenn die Prognose damit keines „vollen Beweises“ bedarf, ändert dies nichts daran, dass sich der Tatrichter gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO bei verständiger Würdigung der (gesamten) Umstände des Einzelfalls auch von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung die volle Überzeugungsgewissheit zu verschaffen hat. Im Rahmen dieses für die Entscheidungsfindung vorgegebenen Beweismaßes sind dabei auch (widerlegliche oder unwiderlegliche) tatsächliche Vermutungen, Beweiserleichterungen oder Beweislastregelungen heranzuziehen (siehe zum Vorstehenden: BVerwG, Beschl. v. 10.03.2021 - 1 B 2.21 -, juris Rn. 8).

Das Regelbeweismaß der vollen richterlichen Überzeugung gilt auch bei unsicherer Tatsachengrundlage. In diesen Fällen bedarf es in besonderem Maße

einer umfassenden Auswertung aller Erkenntnisquellen zur allgemeinen Lage im Herkunftsland; hierauf aufbauend muss das Gericht bei unübersichtlicher Tatsachenlage und nur bruchstückhaften Informationen aus einem Krisengebiet aus einer Vielzahl von Einzelinformationen eine zusammenfassende Bewertung vornehmen. Dabei sind gewisse Prognoseunsicherheiten als unvermeidlich hinzunehmen und stehen einer Überzeugungsbildung nicht grundsätzlich entgegen, wenn eine weitere Sachaufklärung keinen Erfolg verspricht. Die Annahme einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit darf aber nicht unter Verzicht auf die Feststellung objektivierbarer Prognosefakten auf bloße Hypothesen und ungesicherte Annahmen gestützt werden (zum Vorstehenden BVerwG, Urte. v. 04.07.2019 - 1 C 31.18 -, juris Rn. 22 m.w.N.).

e) Kann das Gericht auf dieser Grundlage nicht das nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO vorgegebene Maß an Überzeugungsgewissheit gewinnen, dass einem Schutzsuchenden Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, scheidet eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus. Grundsätzlich trägt der Schutzsuchende die (materielle) Beweislast für das Vorliegen der (positiven) Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und geht insoweit ein „non liquet“ zu seinen Lasten. Dies gilt jedenfalls bei einem nicht vorverfolgt ausgereisten Antragsteller hinsichtlich der Frage, ob ihm bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urte. v. 04.07.2019 - 1 C 31.18 -, juris Rn. 27; VGH Bad.-Württ., Urte. v. 04.05.2021 - A 4 S 468/21 -, juris Rn. 24). Etwas Anderes folgt auch nicht aus dem Urteil des EuGH vom 19.11.2020 (- C-238/19 -, juris; vgl. dazu im Einzelnen Senatsurteil vom 18.08.2021 – A 3 S 271/19 – juris Rn. 31 ff. m.w.N.).

4. Nach diesen Maßstäben kann dahinstehen, ob der Kläger vorverfolgt ausgereist ist. Jedenfalls ist nach Überzeugung des Gerichts bei einer wertenden Gesamtbetrachtung eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Klägers im Falle einer hypothetischen Rückkehr beachtlich wahrscheinlich, weil er vom Militärdienst desertiert ist.

a) Das Gericht hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass der Kläger den Militärdienst unerlaubt verlassen hat. Er hat vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig, im Wesentlichen widerspruchsfrei und ohne Übertreibungen, detailliert und unter Schilderung lebensnaher Einzelheiten vorgebracht, dass er bei der [REDACTED] stationiert und dort in der Verwaltung tätig war. Sein Dienst dauerte im Zeitpunkt der Ausreise noch an, weil er nach Ablauf seines regulären Wehrdienstes nicht entlassen worden war. Aus Anlass eines vom Regime verübten Massakers in seiner Heimatstadt, bei dem Freunde umgekommen sind, hat er den Entschluss gefasst, aus dem Militärdienst zu desertieren. Er hat deswegen unter einem Vorwand Urlaub beantragt und ist hiervon unerlaubt nicht in den Dienst zurückgekehrt.

Der Kläger hat zur Glaubhaftmachung dieser Angaben einen Militärausweis vorgelegt. Seine Angaben stehen auch im Einklang mit den vorliegenden Erkenntnissen, wonach Wehrpflichtige im syrischen Bürgerkrieg nach dem Ende ihrer regulären Dienstzeit nicht entlassen wurden. Auch das Bundesamt zieht die Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers nicht Zweifel, wie dessen Vertreter in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich bestätigt hat.

b) Dem Kläger droht als Deserteur - anders als einem sog. einfachen Wehrdienstentzieher - im Falle seiner hypothetischen Rückkehr nach Syrien eine flüchtlingsrechtlich relevante Strafverfolgung oder Bestrafung.

(1) Für Desertion sieht Artikel 101 des syrischen Military Penal Code fünf Jahre Haft vor, beziehungsweise fünf bis zehn Jahre Haft, wenn ein Deserteur das Land verlässt. Erfolgt die Desertion in Kriegszeiten oder während des Kampfes, beträgt die Haftstrafe nach dem Gesetz 15 Jahre; Desertion im „Angesicht des Feindes“ wird gemäß Artikel 102 des Military Penal Code mit lebenslanger Haft beziehungsweise - bei Überlaufen zum Feind - mit Exekution bestraft (vgl. European Asylum Support Office <EASO>, Syria - Military service, Country of Origin Information Report, April 2021, S. 35; UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 6. aktu-

alisierte Fassung, S. 135; Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien, 04.12.2020, S. 14; EASO, Country of Origin Report on Syria: Targeting of Individuals, März 2020, S. 37; Bundesamt für Fremdenwesen <BFA>, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Syrien, 02.07.2021, S. 51). Im Gegensatz dazu steht auf die einfache Wehrdienstentziehung einer Person, die noch nicht in das militärische System eingegliedert ist, gemäß Art. 98 des Military Penal Code eine Haftstrafe von sechs Monaten in Friedens- und bis zu fünf Jahren in Kriegszeiten (vgl. EASO, Syria - Military service - Country of Origin Information Report“, April 2021, S. 33; EASO, Country of Origin Report on Syria: Targeting of Individuals, März 2020, S. 36 f.; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Syrien, 02.07.2021, S. 50).

(2) Allerdings stellen die Strafverfolgung und Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung, Kriegsdienstverweigerung und Desertion für sich genommen grundsätzlich keine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung dar, selbst wenn sie von weltanschaulich totalitären Staaten ausgehen. Dahin schlagen derartige Maßnahmen nur dann um, wenn sie zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden, die durch die Maßnahmen gerade wegen ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerberheblichen/flüchtlingsrechtlich relevanten persönlichen Merkmals getroffen werden sollen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.06.1991 - 9 C 131/90 -, juris Rn. 19; BVerwG, Beschl. v. 16.01.2018 - 1 VR 12.17 -, juris Rn. 86 m.w.N.; OVG Sachsen, Beschl. v. 03.02.2020 - 3 A 60/20.A -, juris Rn. 10). Zwar spricht nach dem Urteil des EuGH vom 19.11.2020 (- C-238/19 -, juris) eine „starke Vermutung“ dafür, dass die Verweigerung des Militärdienstes (jedenfalls) unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e QRL genannten Voraussetzungen mit einem der fünf in Art. 10 dieser Richtlinie genannten Gründe in Zusammenhang steht. Nach der ganz überwiegend obergerichtlichen Rechtsprechung, der sich der Senat der erkennenden Berichterstatterin angeschlossen hat, greift diese Vermutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber nicht (mehr) für die Gruppe der sog. einfachen Wehrdienstentzieher, weil für diesen Personenkreis im Regelfall schon keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Strafverfolgung oder Bestrafung besteht und den

Betroffenen nicht generell eine oppositionelle Gesinnung unterstellt wird. Danach kann einer Person aus Syrien, die sich lediglich durch das Verlassen des Landes dem Militärdienst entzogen hat, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG weiterhin nur dann zuerkannt werden, wenn in einer Einzelfallprüfung, gestützt auf entsprechende Erkenntnisquellen, eine Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe feststellbar ist. Dazu bedarf es bei einer solchen Person besonderer, individuell gefahrerhöhender Umstände (vgl. im Einzelnen Senatsurt. v. 18.08.2021 - A 3 S 271/19 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 04.05.2021 - A 4 S 468/21 -, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 22.03.2021 - 14 A 3439/18.A -, juris; Niedersächsisches OVG, Urt. v. 22.04.2021 - 2 LB 408/20 - juris; Bayerischer VGH, Urt. v. 23.06.2021 - 21 B 19.33586 - juris; OVG Sachsen-Anhalt; Urt. v. 01.07.2021 - 3 L 154/18 -, juris; Hessischer VGH, Urt. v. 13.09.2021 - 8 A 1992/18.A -, juris; Sächsisches OVG, Urt. v. 22.09.2021 - 5 A 855/19.A -, juris; a.A. aber OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29.01.2021 - 3 B 109.18 -; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 20.07.2021 - 1 B 26/21 u.a. - zur Zulassung der Revision). Ob diese Grundsätze hingegen auch für Deserteure im eigentlichen Sinne gelten, wurde in der jüngeren obergerichtlichen Rechtsprechung - soweit ersichtlich - bislang offengelassen (vgl. etwa Bayerischer VGH, Urt. v. 23.06.2021 - 21 B 19.33586 -, juris Rn. 59; bejahend aber Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 31.08.2020 - 2 LB 674/18 - juris).

(3) Nach Überzeugung des erkennenden Gerichts liegen jedenfalls im konkreten Fall des Klägers aufgrund seiner Desertion gefahrerhöhende Umstände vor, die eine Bestrafung oder Strafverfolgung in Anknüpfung an einen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe im Falle seiner hypothetischen Rückkehr beachtlich wahrscheinlich erscheinen lassen. Dem Kläger wird mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politisch oppositionelle Haltung durch die Regierung zugeschrieben werden.

Bereits durch die empfindlich höhere Strafandrohung für Deserteure wird deutlich, dass diesem Vergehen ein weitaus höheres Gewicht beigemessen wird als der einfachen Wehrdienstentziehung. An einen Wehrdienstpflichtigen, der in

das Militärsystem eingegliedert ist, werden - zumal in Kriegssituationen - erkennbar höhere Loyalitätsanforderungen gestellt, als an einen Wehrdienstpflichtigen, der den Militärdienst noch gar nicht angetreten hat (vgl. VG Trier, Urt. v. 20.04.2021 - 1 K 3510/20.TR -, juris Rn. 25 ff.).

Deserteure werden nach den vorliegenden Erkenntnismitteln auch faktisch härter bestraft als einfache Wehrdienstverweigerer und gehören zu der Gruppe, deren Mitglieder am wahrscheinlichsten Opfer von Inhaftierung, Folter und Exekution werden. Anders als bei einfachen Wehrdienstverweigerern spricht die Erkenntnislage dafür, dass bei Fahnenflüchtigen die gesetzlich vorgesehenen Strafen auch tatsächlich verhängt werden. Dabei reichen die verhängten Sanktionen von einer Haftstrafe mit anschließender Einziehung zum Militärdienst bis zur Exekution (vgl. EASO, Syria - Military service, Country of Origin Information Report, April 2021, S. 36; Danish Immigration Service <DIS>, Syria - Military Service, Mai 2020, S. 33; Landinfo, Syria - Reactions against deserters and draft evaders, 03.01.2018, S. 10). Die Umsetzung der drohenden Bestrafungen erfolgt zwar willkürlich. In Einzelfällen soll es Deserteuren möglich gewesen sein, eine Bestrafung gänzlich zu vermeiden, wenn sie „ihre Angelegenheit mit der Regierung geregelt haben“, was jedenfalls die Wiedereinschreibung zum Militärdienst voraussetze. Es soll Beispiele von desertierten Offizieren geben, die in ihre alten Positionen wiedereingerückt seien. Auch wird von Fällen berichtet, in denen Deserteure nur geringe Haftstrafen erhielten, weil man sie aufgrund des vorherrschenden Bedarfs an Kräften an der Front für den Fronteinsatz gebraucht habe (DIS, Syria - Military Service, Mai 2020, S. 33; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Syrien, 02.07.2021 S. 50; EASO, Syria - Military Service, April 2021, S. 36). Gleichwohl sind aber auch aktuell Fälle bekannt, in denen Deserteure und Überläufer verhaftet, gefoltert und exekutiert worden sind, obwohl sie ihre Angelegenheiten mit dem syrischen Regime geregelt hatten (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Syrien, 02.07.2021, S. 50 ff., EASO, Syria Military service - Country of Origin Information Report, April 2021, S. 36 f., UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 6. aktualisierte Fassung, S. 135 ff.; DIS, Syria - Military Service, Mai 2020, S. 34). Es wird auch von Todesurteilen gegen Überläufer wegen Verrats berichtet (DIS,

Syria - Military Service, Mai 2020, S. 31 ff.). Zur Verfolgung von Deserteuren bedient sich das syrische Regime nicht ausschließlich des hierfür vorgesehenen Military Penal Code, sondern wendet auch die sogenannte „Anti-Terror-Gesetzgebung“ aus dem Jahr 2012 an (vgl. EASO, Syria - Military service, Country of Origin Information Report, April 2021, S. 36; DIS, Syria - Military Service, Mai 2020, S. 33; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20. November 2019, S. 12). Deserteure werden Berichten zufolge von Einheiten des syrischen Geheimdienstes inhaftiert, womit sie dem Risiko von Folter und Verschwindenlassen ausgesetzt sind (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Syrien, 02.07.2021, S. 51). Ob die jüngste Amnestieregelung vom 22.03.2020 umgesetzt wurde, ist nicht nachvollziehbar. Sie ermöglicht zwar eine Amnestie für Deserteure, die sich in Syrien aufhalten, innerhalb von drei Monaten, und von solchen, die sich im Ausland aufhalten, innerhalb von sechs Monaten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 04.12.2020, S. 12 f.). Da aber auch die Handhabung dieser Regelungen von Willkür und Korruption überlagert sein dürften, können sie das reelle Risiko einer Verfolgung oder Bestrafung kaum ausschließen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 04.05.2021 - A 4 S 468/21 -, juris Rn. 36).

Angesichts dieser Erkenntnislage geht das erkennende Gericht davon aus, dass im vorliegenden Fall eine beachtliche Verfolgungsgefahr besteht. Es wird dabei nicht verkannt, dass es sich bei Desertion zu Beginn der Eskalation des Bürgerkriegs im Jahre 2012 um ein verbreitetes Phänomen gehandelt hat (vgl. EASO, Syria - Military service, Country of Origin Information Report, April 2021, S. 35) und seitdem ca. 9 Jahre vergangen sind. Mag danach infolge des Zeitablaufs und der in Syrien herrschenden Willkür eine verlässliche Aussage dazu, mit welchem Wahrscheinlichkeitsgrad dem Kläger Verfolgungsmaßnahmen drohen, letztlich nicht möglich sein, so erscheint seine Verfolgungsfurcht aber im Hinblick auf die Schwere der drohenden Rechtsgutverletzungen im Falle einer Strafverfolgung oder Bestrafung durch das syrische Regime auf der Grundlage der genannten Erkenntnisse gleichwohl begründet. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen im mathematischen Sinne kann - wie ausgeführt - nicht verlangt werden.

(4) Das Gericht geht auch davon aus, dass die nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Verknüpfung zwischen einer Verfolgungshandlung und den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen besteht. Unter der Annahme, dass die in § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG, Art. 9 Abs. 2 lit. e) QRL genannten Voraussetzungen vorliegen, wäre die durch den EuGH aufgestellte Vermutung, dass die Bestrafung wegen einer Verweigerung des Militärdienstes mit einem der denkbaren Verfolgungsgründe in Zusammenhang steht, durch die Erkenntnislage jedenfalls nicht widerlegt. Hierauf kommt es aber letztlich nicht an, weil unabhängig hiervon anzunehmen ist, dass dem Kläger aufgrund seiner Desertion eine oppositionelle Grundhaltung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zugeschrieben werden würde.

Nach den aktuell verfügbaren Erkenntnisquellen droht tatsächlichen oder vermeintlichen Anhängern der syrischen Oppositionsbewegungen weiterhin die konkrete Gefahr der willkürlichen Inhaftierung zu menschenunwürdigen Bedingungen und der Misshandlung bis hin zur Folter und der willkürlichen Tötung (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien“, 04.12. 2020, S. 12 ff.; UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 6. aktualisierte Fassung, S. 101 ff.; EASO, Country of Origin Report on Syria: Targeting of Individuals, März 2020, S. 14 ff.). Deserteure werden oftmals mit Anhängern der Opposition gleichgesetzt (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Syrien, 02.07.2021, S. 51; UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 6. aktualisierte Fassung, S. 102; EASO, Country Guidance: Syria, September 2020, S. 67; EASO, Country of Origin Report on Syria: Targeting of Individuals, März 2020, S. 37; Landinfo, Syria - Reactions against deserters and draft evaders, 03.01.2018, S. 10). Wie ausgeführt, wendet das syrische Regime zur Verfolgung von Deserteuren auch die sogenannte „Anti-Terror-Gesetzgebung“ aus dem Jahr 2012 an (vgl. EASO, Syria - Military service - Country of Origin Information Report, April 2021, S. 36; DIS, „Syria - Military Service“, Mai 2020, S. 33); Deserteure werden Berichten zufolge von Einheiten des syrischen Geheimdienstes inhaftiert (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Syrien, 02.07.2021, S. 51). Diese Umstände sprechen ebenfalls in erheblichem Maße

dafür, dass die Bestrafung von Deserteuren jedenfalls auch aufgrund einer (unterstellten) regimekritischen Haltung des Betroffenen erfolgt. Auch der UNHCR geht davon aus, dass die Desertion beachtlich wahrscheinlich als regierungsfeindliche Handlung angesehen wird, die zu einer härteren als sonst üblichen Bestrafung führt, dies umso mehr, wenn weitere Merkmal in der Person des Deserteurs hinzutreten, die zu der Annahme mangelnder Regierungstreue oder der aktiven Unterstützung der Opposition führen (vgl. UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 6. aktualisierte Fassung, S. 101 ff.; S. 146; sog. Politmalus, vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. April 2009 - 2 BvR 78/08 -, juris).

(5) Die Umstände des vorliegenden Einzelfalls führen nicht zu einer anderen Einschätzung der Verfolgungsgefahr. Diese legen aus Sicht des Regimes vielmehr eine oppositionelle Grundhaltung als Motiv für die Desertion nahe. Der Kläger hat bereits aufgrund seiner Fahnenflucht aus Sicht des Regimes einen schwerwiegenden Verrat an den Zielen und Anstrengungen der Regierung zur Bekämpfung der oppositionellen Bestrebungen in Syrien begangen. Auch aufgrund der konkreten Einzelfallumstände wird wahrscheinlich der Verdacht aufkommen, dass der Kläger sich dem Dienst bei den Streitkräften zumindest auch deshalb entzogen hat, weil er selbst nicht die für eine loyale Aufgabenwahrnehmung erforderliche politische Überzeugung besitzt und vielmehr oppositionellem Gedankengut zugeneigt ist. Da der Kläger in der Verwaltung tätig war und sich nicht an Kampfhandlungen beteiligen musste, gibt es für das Regime keine Anhaltspunkte dafür, dass die Desertion allein auf der Furcht beruhte, sich Kriegsgefahren aussetzen zu müssen. Hinzu kommt, dass der Kläger nach seinen glaubhaften Angaben in der [REDACTED] dienen musste. Nach allgemein zugänglichen Quellen handelt es sich dabei um eine Eliteeinheit, die vom - als besonders grausam bekannten - [REDACTED] [REDACTED], befehligt wurde (vgl. etwa [REDACTED], [REDACTED]). Ob der Kläger tatsächlich eine oppositionelle Grundhaltung aufweist, ist unerheblich, weil nach den oben dargestellten Erkenntnisquellen bereits der Verdacht oppositioneller Gesinnung genügt, um die Gefahr der menschenrechtswidrigen Inhaftierung, Folter oder gar willkürlichen Tötung hervorzurufen.

5. Eine inländische Schutzalternative ist nicht ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein gesetzlicher Zulassungsgrund vorliegt (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

u. 3. u. n. n. *u. 2. u. n. n.*

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung

zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen, jedoch nur in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten. Die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Satz 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Dr. Dürig

Beglaubigt:
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



~~Gerichtshauptsekretärin~~